



Die neue Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten wurde am 06.04.2017 bekanntgegeben.

Ab sofort gilt:

- Der Betrieb von Flugmodellen oder unbemannten Luftfahrtsystemen außerhalb der Sichtweite des Steuerers ist verboten.
- FPV-Flug z.B. mit Videobrille ist jedoch unter folgenden Bedingungen erlaubt: Die Flughöhe beträgt weniger als 30m und das Abfluggewicht weniger als 0,25kg. Schwerere Fluggeräte können mit einer zweiten Person als „Spotter“ ebenfalls unter 30m für den FPV-Flug genutzt werden.
- Die maximal zulässige Flughöhe von Multikoptern und Flugmodellen beträgt 100m. Flugmodelle (Multikopter ausgenommen) dürfen mit entsprechendem Kenntnissnachweis auch höher betrieben werden.
- Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen bedarf einer Erlaubnis, wenn diese mehr als 5kg Startmasse vorweisen.
- Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sind von der Erlaubnis- und Kenntnissnachweispflicht befreit
- Der Betrieb von unbemannten Flugsystemen mit einer Startmasse über 25kg ist verboten, Ausnahmen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke können aber beantragt werden.
- Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen über Wohngrundstücken ist verboten, wenn die Startmasse mehr als 0,25kg beträgt oder Bilder aufzeichnen oder übertragen kann, es sei denn, der Grundstückseigentümer stimmt dem Überflug ausdrücklich zu.
- Flugverbot in und über sensiblen Bereichen wie Einsatzorten von Polizei und Rettungskräften, Menschenansammlungen, Hauptverkehrswegen, An- und Abflugbereichen von Flugplätzen
- Unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle sind verpflichtet, bemannten Luftfahrzeugen und unbemannten Freiballonen auszuweichen.

Ab 1.10.2017 gültig:

- **Kennzeichnungspflicht:** Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme über 0,25kg Abfluggewicht müssen dauerhaft und feuerfest mit dem Namen und der Adresse des Eigentümers beschriftet werden.
- **Kenntnissnachweis:** Für unbemannte Fluggeräte mit mehr als 2kg Startmasse kann ein Kenntnissnachweis des Steuerers über Anwendung und Navigation, luftrechtliche Grundlagen und die örtliche Luftraumordnung verlangt werden. Modellfluggelände mit entsprechenden Genehmigungen sind davon nicht betroffen.

Die notwendigen Anträge, damit Globe Flight als Stelle für die Erteilung der Kenntnissnachweise anerkannt wird, sind bereits in Bearbeitung.

Link zum [Bundesgesetzblatt](#)

Link zur [Meldung des BMVI](#)

Link zum [BMVI Flyer](#)